

Satzung des Verkehrsverein Niederheimbach e.V. (VVN)

Stand 15.01.2000 eingetragen beim AG Mainz VR 20475

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein Niederheimbach e.V.„. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Niederheimbach/Rhein.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein will durch seine Tätigkeit beitragen
 - zur Erhaltung der Arbeitskraft,
 - zur Pflege der Heimatliebe,
 - zur Erschließung der heimatlichen Schönheiten,
 - zur Pflege des gegenseitigen Verständnisses der Völker sowie ihrer Sitten und Gebräuche.
 - Er will dadurch den Fremdenverkehr fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Recht werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Mit seiner Unterschrift erkennt der Beantragende die Satzung an, die mit dem Antrag ausgehändigt wird.
- (3) Gewerbetreibende, die zur Zahlung der Verkehrsabgabe A an die Ortsgemeinde Niederheimbach herangezogen werden, könne die beitragsfreie Mitgliedschaft beantragen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds oder
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden und
 - drei Beisitzern.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren gewählt. Ist das erste Amtsjahr unterjährig, gilt dies dennoch als ganzes Geschäftsjahr. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Geschäftsverteilung sowie die Verfügungsberechtigungen festgesetzt werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich bis zum 28. Februar vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einzuladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - e) Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - f) Bestellung von zwei Kassenprüfern.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- (6) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
- (7) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden und ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis 31. März eines Jahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beantragt werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niederheimbach/Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Niederheimbach, den 20. Januar.2000
gez. 1. Vorsitzender des VVN
eingetragen im AG Mainz VR 20475